

Freiwillige Feuerwehr Pullach e.V.

– gegründet 1888 –



Satzung
für den
Feuerwehrverein
Freiwillige Feuerwehr Pullach e.V.

gemäß Mitgliederbeschluss vom 16.03.1985,
unter Einbeziehung der Änderungsbeschlüsse
vom 21.03.2003 und 18.03.2014

und 27.01.2023

Freiwillige Feuerwehr Pullach e.V.

– gegründet 1888 –



§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Pullach e.V.“. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Pullach, Gemeinde Kolbermoor.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Verwendungszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Pullach, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
 1. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
 2. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
 3. Mitglieder der Jugendfeuerwehr
 4. Mitglieder der Kinderfeuerwehr
 5. fördernde Mitglieder
 6. Ehrenmitglieder

Freiwillige Feuerwehr Pullach e.V.

– gegründet 1888 –



- (2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden in der Regel passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Im Zweifelsfall, z.B. bei nur kurzer aktiver Dienstzeit, entscheidet der Vorstand. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die gemäß dem Bayerischen Feuerwehrgesetz das Mindestalter für Feuerwehranwärter erreicht hat. Sie soll ihren Wohnsitz im Ortsgebiet Pullach oder Aiblingerau haben und für den Feuerwehrdienst geeignet sein.
- (1a) Mitglied der Kinderfeuerwehr kann jedes Kind werden, welches das dritte Lebensjahr vollendet und das Mindestalter für Feuerwehranwärter noch nicht erreicht hat. Für die Anzahl der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gilt eine Obergrenze, welche sich nach dem aktuellen Betreuungsschlüssel richtet.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter (s) nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Vorstandsmitglieder (§ 8 Abs. 1 Nr. 1-8) mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Freiwillige Feuerwehr Pullach e.V.

– gegründet 1888 –



§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 1. mit dem Tod eines Mitglieds,
 2. durch Austritt,
 3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 4. durch Ausschluss.

- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

- (2) Feuerwehrdienstleistende Mitglieder (aktive Mitglieder) und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Freiwillige Feuerwehr Pullach e.V.

– gegründet 1888 –



§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 1. dem Vorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Schriftführer,
 4. dem Kassenwart,
 5. dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er dem Verein angehört und nicht als stellvertretender Vorsitzender gewählt wird,
 6. dem 2. Kommandanten,
 7. den Vertrauensleuten (s. Abs. 4),
 8. weiteren Beisitzern,
 9. dem Jugendwart, sowie er dem Verein angehört und nicht eine Vorstandsfunktion der Nummer 1 – 8 einnimmt.
- (2) Die unter Absatz 1 Nr. 1 bis 4 und 8 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Der Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
- (4) Aufgabe der Vertrauensleute ist es, die Belange der Mannschaft zu vertreten. Sie werden von den aktiven Mitgliedern auf die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl mittels Stimmzettel gewählt. Vorstandsmitglieder dürfen an der Wahl der Vertrauensleute weder teilnehmen noch als solche gewählt werden. Die Vertrauensleute sollen mindestens fünf Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben. Ihre Zahl wird von der Mannschaft bestimmt.

Freiwillige Feuerwehr Pullach e.V.

– gegründet 1888 –



§ 9

Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Verwaltung des Vereinsvermögens,
5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
7. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.

- (2) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über EUR 500,-- sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

§ 10

Sitzung des Vorstandes

- (1) Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.
- (2) Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Freiwillige Feuerwehr Pullach e.V.

– gegründet 1888 –



§ 11 Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Ein- und Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – vom stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- (3) Für die Bankgeschäfte ist der Kassenwart alleine zeichnungsberechtigt. Bei dessen Verhinderung sind für die Bankgeschäfte der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende berechtigt.
- (4) Die Jahresabrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes,
 2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Freiwillige Feuerwehr Pullach e.V.

– gegründet 1888 –



- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder durch Bekanntmachung im Mangfallboten unter Hinweis auf die Tagesordnung einberufen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der

Freiwillige Feuerwehr Pullach e.V.

– gegründet 1888 –



Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 14

Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

§ 15

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27. Januar 2023 beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.

Daniel Schillinger

1. Vorsitzender

Freiwillige Feuerwehr Pullach e.V.

– gegründet 1888 –



Satzungsänderung am 31. März 2003:

In der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 31. März 2003 wurden die folgenden zwei Änderungen der Satzung für den Feuerwehrverein Pullach e.V. beschlossen:

Änderung § 3 „Mitglieder“, Absatz 1:

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
1. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
 2. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
 - 3. Mitglieder der Jugendfeuerwehr**
 4. fördernde Mitglieder
 5. Ehrenmitglieder

lfd. Nr. 3 „Mitglieder der Jugendfeuerwehr“ neu aufgenommen.

Änderung § 4 „Erwerb der Mitgliedschaft“, Absatz 1:

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das ~~16.~~ 14. Lebensjahr vollendet hat. Sie soll ihren Wohnsitz im Ortsgebiet Pullach oder Aiblingerau haben und für den Feuerwehrdienst geeignet sein.

Begründung:

Reduzierung des Eintrittalters zur Aufnahme der Mitglieder der Jugendfeuerwehr in den Feuerwehrverein.

Freiwillige Feuerwehr Pullach e.V.

– gegründet 1888 –



Satzungsänderung am 18. März 2014:

In der turnusmäßigen Mitgliederversammlung vom 18. März 2014 wurden die folgenden Änderungen der Satzung für den Feuerwehrverein Pullach e.V. beschlossen:

§ 1 Name , Sitz, Geschäftsjahr

- (4) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Pullach e.V.“.
~~Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.~~
Änderung: *Er ist im Vereinsregister eingetragen*
- (5) Der Verein hat seinen Sitz in Pullach, Gemeinde Kolbermoor.
- (6) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Verwendungszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Pullach, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
Änderung: *des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“*

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (5) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die ~~das 14. Lebensjahr vollendet hat~~. Sie soll ihren Wohnsitz im Ortsgebiet Pullach oder Aiblingerau haben und für den Feuerwehrdienst geeignet sein.
Änderung: *gemäß dem Bayerischen Feuerwehrgesetz das Mindestalter für Feuerwehranwärter erreicht hat.*

§ 8 Vorstand

- (5) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
1. dem Vorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Schriftführer,
 4. dem Kassenwart,
 5. dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er dem Verein angehört und nicht als stellvertretender Vorsitzender gewählt wird,
 6. dem 2. Kommandanten,
 7. den Vertrauensleuten (s. Abs. 4),
 8. weiteren Beisitzern,
- neu - Aufnahme der Funktion Jugendwart in den Vorstand:**
9. *dem Jugendwart, soweit er dem Verein angehört und nicht eine Vorstandsfunktion der Nummern 1 – 8 einnimmt.*

Freiwillige Feuerwehr Pullach e.V.

– gegründet 1888 –



§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

- (3) Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über ~~z.Zt. DM 500,-~~ sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

Änderung: EUR 500,--

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied (**Einschub**) stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. **Einschub, Aufnahme Altersregel:** ,dass das 16. Lebensjahr vollendet hat,

§ 12 Mitgliederversammlung

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der (**Einschub**) Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Einschub: *stimmberechtigten*

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am ~~19. Januar 1988~~ beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.

Aktualisierung Datum: 18. März 2014

Freiwillige Feuerwehr Pullach e.V.

– gegründet 1888 –



Satzungsänderung am 27. JANUAR 2023:

In der turnusmäßigen Mitgliederversammlung vom 27. Januar 2023 wurden die folgenden Änderungen der Satzung für den Feuerwehrverein Pullach e.V. beschlossen:

§ 3 Mitglieder

(3) Mitglieder des Vereins können sein:

1. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
2. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
3. Mitglieder der Jugendfeuerwehr
4. **Mitglieder der Kinderfeuerwehr**
- ~~4~~ 5. fördernde Mitglieder
- ~~5~~ 6. Ehrenmitglieder

Einschub: 4. Mitglieder der Kinderfeuerwehr;

Änderung der nachfolgenden Nummerierung

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1a) Mitglied der Kinderfeuerwehr kann jedes Kind werden, welches das dritte Lebensjahr vollendet und das Mindestalter für Feuerwehranwärter noch nicht erreicht hat.

Für die Anzahl der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gilt eine Obergrenze, welche sich nach dem aktuellen Betreuungsschlüssel richtet.

Einschub: *des gesamten Absatz 1a*

§ 8 Vorstand

(5) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem Kassenwart,
- dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er dem Verein angehört und nicht als stellvertretender Vorsitzender gewählt wird,
- dem 2. Kommandanten,
- den Vertrauensleuten (s. Abs. 4),
- weiteren Beisitzern,
- dem Jugendwart, sowie er dem Verein angehört und nicht eine Vorstandsfunktion der Nummer 1 – 8 einnimmt.

(2) Die unter Absatz 1 Nr. 1 bis 4 und 8 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf ~~sechs~~ **drei Jahre gewählt. Der Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.**

Änderung: *drei Jahre*

Freiwillige Feuerwehr Pullach e.V.

– gegründet 1888 –



§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am ~~18. März 2014~~ beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.

Aktualisierung Datum: 27. Januar 2023

Kolbermoor, 27.01.2023

Daniel Schillinger

1. Vorsitzender